

Satzung

§ 1 NAME, SITZ

(1) Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft für Improvisations- und Songkultur Thüringen e.V. (abgekürzt: LAG Songkultur) und ist in das Vereinsregister in Weimar eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von populärer Musik in Thüringen, weitgehend umfasst mit den Begriffen Rock, Pop, Jazz.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung und Pflege von Erfahrungsaustausch, der Kontakten, der Szenen und des Ansehens der Musiker und Akteure.

b) die Kooperation mit anderen kulturfördernden Institutionen, Beratung von Akteuren und die Durchführung von musikorientierten Projekten

c) die gemeinsame Vertretung der Mitgliederinteressen durch Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteilich ungebunden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann als

1. ordentliches Mitglied oder
2. förderndes Mitglied

ausgestaltet werden. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützt. Ein förderndes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Angestellte dürfen Mitglied sein, die Mitgliedsrechte ruhen für den Zeitraum der Anstellung.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste [siehe (4)], Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate nach Ablauf des Beitragsjahres mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand und hat diesen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat, sofern ein solcher eingerichtet ist.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Entlastung des Vorstands,
4. den Vorstand zu wählen,
5. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
6. die Kassenprüfer/Revisoren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds.

(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge die eine Abstimmung erfordern müssen mit der Einladung bekannt gegeben worden sein.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Emailadresse.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Schriftführer sowie von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen stimmen durch einen Vertreter mit 1 Stimme ab.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds aus der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 VORSTAND

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- einem Schatzmeister,
- einem Schriftführer
- und 0 bis 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sie müssen volljährig und geschäftsfähig sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, die Koordination der Arbeiten sowie die Verwaltung der Vereinsmittel.

(3) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen, dessen/deren Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt werden. Diese ist durch den Vorstand zu bestätigen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in sowie die weiteren gewählten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 Vergütung des Vorstands

(1) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Aufwendungen, die einem Mitglied des Vorstandes durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, können in angemessener Höhe auf Nachweis bis zum Ende des lfd. Haushaltsjahres erstattet werden. Die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen ist zulässig.

(3) Bei Bedarf können Aufgaben und Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, einer Vereinbarung oder gegen Zahlung eines Entgelts vom Vorstand vergeben werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 12 Der Beirat

(1) Der Verein erhält einen Beirat, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Auflösung des Beirats bedarf ebenfalls eines solchen Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafterversammlung.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein bereits mindestens 2 Jahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
- (4) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Mitglieder des Vorstands Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Beschlüsse des Beirats sind dem Vorstand zeitnah in Textform mitzuteilen.
- (9) Der Beirat darf beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Kassenprüfer/Revision

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer/Revisoren für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung stichprobenartig zu prüfen und dabei insbesondere korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LAG SozioKultur Thüringen e.V. mit Sitz in Erfurt, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Jena, den 15.11.2017